

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76

Ausgegeben Danzig, den 13. Oktober

1923

**Inhalt.** Gesetz über die Vornahme einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung in der Freien Stadt Danzig (S. 1017). — Gesetz betreffend Erhöhung der Frachtsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 1018). — Gesetz betreffend die Abänderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (S. 1018). — Gesetz betreffend Abänderung des Bündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919 (S. 1019). — Gesetz betreffend Abänderung des Spielkartensteuergesetzes vom 10. September 1919 (S. 1019). — Verordnung über Erhöhung der Rechnungsgebühren des preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (S. 1019). — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Abstimmungsordnung) (S. 1020). — Verordnung über Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung (S. 1031). — Vierte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung (S. 1031). — Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 1032). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 1032). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 1033). — Zweite Verordnung zur Entlastung der Gerichte (S. 1034). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 1035). — Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernspreerverkehr (S. 1035).

471 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

über die Vornahme einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung in der Freien Stadt Danzig.  
Vom 9. 10. 23.

#### § 1.

Im Jahre 1923 findet im Gebiet der Freien Stadt Danzig eine Volkszählung in Verbindung mit einer Berufs- und Betriebszählung statt.

#### § 2.

Die Durchführung der Zählung erfolgt durch das Statistische Amt der Freien Stadt Danzig. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden dazu herangezogen.

#### § 3.

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich beziehen auf den Personen- und Familienstand, die Religion, die Staatsangehörigkeit und die Familiensprache, die Berufsverhältnisse, den Umfang und die Art der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe und sonstige für die wissenschaftliche Beurteilung des Bevölkerungsstandes und der wirtschaftlichen Entwicklung der Freien Stadt Danzig wichtige Angaben.

#### § 4.

Der Senat bestimmt den Tag der statistischen Aufnahmen und erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anordnungen.

#### § 5.

Soweit durch das von den Gemeinden und Gemeindeverbänden benötigte Personal Kosten verursacht werden, trägt diese die betr. Gemeinde bzw. der Gemeindeverband. Im übrigen entstehende Kosten werden vom Staat zu  $\frac{4}{5}$  und von den Gemeinden zu  $\frac{1}{5}$  getragen. Für die Verteilung des auf die Gemeinden entfallenden Fünftel ist die neusestgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und der zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Goldmark bestraft, wobei für das Verhältnis zwischen Papiermark und Goldmark die vom Senat gemäß § 3 des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) getroffene Feststellung maßgebend ist.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

**472** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**G e s e t z**  
betreffend Erhöhung der Frachtsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen  
im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 3. 10. 1923.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, den durch die Geldentwertung notwendig werdenden Erhöhungen der auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig geltenden Frachtsätze des Güter- und Tierverkehrs zuzustimmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Runge.

**473** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**G e s e t z**  
betreffend die Abänderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909. Vom 10. 10. 1923.

Artikel 1.

1. Die im § 2 enthaltenen Beträge sind nur zur Hälfte, aber in Goldmark und Goldpfennig zu erheben.
2. Am Schluß des § 2 ist Folgendes hinzuzufügen:

„Ein Goldpfennig ist der 420. Teil eines amerikanischen Dollars. Maßgebend für die Berechnung des Steuerbetrages ist der amtliche Dollar-Kurs der Danziger Börse an dem der Besteuerung vorhergehenden Wochentage. Kommt an diesem Tage eine amtliche Notierung nicht zustande, so ist der letzte amtliche Kurs maßgebend.“

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

474 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

betreffend Abänderung des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919. Vom 10. 10. 1923.

#### Artikel I.

Die im Gesetz enthaltenen Steuerbeträge sind nur zur Hälfte, aber in Goldmark bezw. Goldpfennigen zu erheben.

Ein Goldpfennig ist der 420. Teil eines amerikanischen Dollars. Maßgebend für die Berechnung des Steuerbetrages ist der amtliche Dollarkurs der Danziger Börse an dem der Besteuerung vorhergehenden Wochentage. Kommt an diesem Tage eine amtliche Notierung nicht zustande, so ist der letzte amtliche Kurs maßgebend.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

475 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

betreffend Abänderung des Spielartensteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1643 und 1706). Vom 10. 10. 1923.

#### Artikel I.

Im § 1 Abs. 2 sind anstelle der Worte „zwei Mark“  $\frac{1}{2}$  Goldmark“ zu setzen.

Dem § 1 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

Ein Goldpfennig ist der 420. Teil eines amerikanischen Dollars. Maßgebend für die Berechnung des Steuerbetrags ist der amtliche Dollarkurs der Danziger Börse an dem der Besteuerung vorhergehenden Wochentage. Kommt an diesem Tage eine amtliche Notierung nicht zustande, so ist der letzte amtliche Kurs maßgebend.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

476

### Berordnung

über Erhöhung der Rechnungsgebühren des preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392). Vom 8. 10. 1923.

#### § 1.

Unter Aufhebung des § 2 der Verordnung vom 9. August 1923 wird auf Grund der Ermächtigung in § 110 Abs. 1, § 114 Abs. 1 des preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 folgendes bestimmt:

Die Rechnungsgebühren betragen bei einem Werte des Gegenstandes bis:

10 Millionen Mark einschließlich: 120 000 Mark,

von mehr als 10 Millionen bis 50 Millionen Mark einschließlich: 240 000 Mark,

von mehr als 50 Millionen Mark: 360 000 Mark

für die Stunde.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 8. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

**Verordnung**

zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Abstimmungsordnung). Vom 5. 10. 1923.

Auf Grund des § 36 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 (Gesetzbl. S. 335) wird folgende Verordnung erlassen:

**Abstimmungsordnung.**

I. Verfahren auf Zulassung von Begehren nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Volksentscheid.

## § 1.

Wird ein Zulassungsantrag nach § 4 des Gesetzes über den Volksentscheid gestellt, so sind die Unterschriften in Unterschriftsbogen in Größenform 21:33 Zentimeter nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck abzugeben.

## § 2.

Jeder Unterschriftsbogen hat im Kopfe den Zulassungsantrag zu enthalten. Wird die Zulassung eines Volksbegehrens beantragt, so ist dem Antrag der ausgearbeitete Gesetzentwurf beizufügen.

Mehrere Unterschriftsbogen können zu einem Unterschriftshefte zusammengeheftet werden. Alsdann genügt es, wenn nur der Titelbogen den Zulassungsantrag enthält.

## § 3.

Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben sich in die Unterschriftsbogen sorgfältig und leserlich einzutragen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Unterschriftsbogens oder eines Unterschriftshefts fortlaufend zu numerieren. Auf einer Seite des Unterschriftsblatts sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Seiten eines Unterschriftsheftes sind in der oberen Ecke des Schnitttrandes fortlaufend zu numerieren.

## § 4.

Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf dem Unterschriftsbogen selbst zu erteilen; sie erfolgt auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei).

Die Gemeindebehörde hat auf etwaige bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten, die für sie ohne weiteres erkennbar sind, bei der Vorlage der Unterschriftsbogen aufmerksam zu machen.

## § 5.

Unterschriftsbogen und Unterschriftshefte sind nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden geordnet und fortlaufend numeriert dem Senat einzureichen.

## § 6.

In jedem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die zur Abgabe von Berichtigungs- und Ergänzungserklärungen gegenüber dem Senat ermächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftshefte mit der Nummer 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

## II. Eintragungsverfahren.

## 1. Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens.

## § 7.

Werden Begehren nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Volksentscheid zugelassen, so werden sie, falls kein Kennwort angegeben ist, mit dem Namen des Vertrauensmanns bezeichnet und vom Senat samt der Eintragungsfrist im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

## 2. Beschaffung und Form der Eintragungslisten.

## § 8.

Die Beschaffung der Vordrucke für die Eintragungslisten, der erforderlichen Anhänge oder Einlagebogen sowie ihre Versendung an die Gemeindebehörden ist Sache der Antragsteller. Sie sind

von den Antragstellern dem Senat spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragungsfrist zu übergeben, der für ihre Verwendung an die Gemeindebehörden Sorge trägt.

## § 9.

Die Eintragungslisten haben im Titelbogen oder im Kopfe den Abstimmungsantrag oder den begehrten Gesetzesentwurf in der zugelassenen Form und im Anschluß daran den nötigen Raum zur Aufnahme der Unterschriften der Eintragungsberechtigten zu enthalten.

Für die Eintragungslisten gilt der in Anlage 2 beigelegte Vordruck.

## 3. Auslegung der Eintragungslisten.

## § 10.

Unverzüglich nach Eingang der Vordrucke hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften während der Eintragungsfrist in die Eintragungslisten abgegeben werden können.

Die Eintragungstage und Eintragungstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragungsfrist sich in die Listen einzutragen. Bei Festsetzung der Eintragungstage und Eintragungstunden sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohner möglichst zu berücksichtigen. Fällt in die Eintragungsfrist ein Sonn- oder öffentlicher Ruhetag, so ist auch an diesem Tage Gelegenheit zur Eintragung zu geben, soweit dafür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis besteht.

## § 11.

In größeren Gemeinden können zur raschen Abwicklung des Geschäfts besondere Geschäftsräume bestimmt und mehrere Eintragungslisten gleichzeitig ausgelegt werden.

## 4. Zulassung zur Eintragung. Eintragungsschein.

## § 12.

Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

a) wer in die zuletzt abgeschlossene Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht (Wahlrecht) inzwischen verlorengegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht,

b) wer einen Eintragungsschein hat.

Personen, die wegen Erteilung eines Wahlscheins nach § 11 der Volkstagswahlordnung in der zuletzt abgeschlossenen Wählerliste oder Wahlkartei gestrichen worden sind, gelten als eingetragen.

## § 13.

Ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Eintragungsscheine zu versehen,

1. wenn er während der ganzen Eintragungsfrist außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) er eingetragen ist,
2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen.

## § 14.

Eintragungsberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) nicht eingetragen oder darin gestrichen sind, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts (Wahlrechts) nicht eingetragen oder gestrichen waren, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
2. wenn sie ihren Wohnort erst nach Ablauf der Frist zur letzten Auslegung der Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in das Inland verlegt haben,

3. wenn sie nachweisen, daß sie bei der letzten Auslegung der Stimmlisten (Wählerlisten) oder Stimmkarteien (Wahlkarteien) ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) veräunnt haben,
4. wenn sie nachweisen, daß sie erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung oder Wahl stimmberechtigt geworden sind.

## § 15.

Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeindebehörde, in deren Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) der Eintragungsberechtigte eingetragen ist, in den Fällen, in denen keine Eintragung vorliegt, die Gemeindebehörde des Wohnorts des Eintragungsberechtigten.

Der Grund zur Ausstellung eines Eintragungsscheins ist auf Anfordern glaubhaft zu machen. Aber seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Eintragungsscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen.

## § 16.

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Verjagung eines Eintragungsscheins ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen einer Woche.

## § 17.

Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist der letzte Tag der Eintragungsfrist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann die Ausstellung von Eintragungsscheinen schon am Tage vorher geschlossen werden.

## § 18.

Der Eintragungsschein ist nach dem als Anlage 3 beigelegten Vordruck auszustellen.

## § 19.

Haben Eintragungsberechtigte einen Eintragungsschein ausgestellt erhalten, so ist dies in der Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen.

## § 20.

Vor der Eintragung der Unterschrift in die Eintragungsliste ist in der zuletzt benutzten Stimm-  
liste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe  
bestimmten Spalte die Eintragung zu vermerken. Für jede Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei  
(Wahlkartei) ist eine und dieselbe Spalte zu verwenden.

Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein.

Die Eintragungsscheine werden von der Gemeindebehörde gesammelt und verwahrt, bis der Erfolg des Volksbegehrens feststeht.

## 5. Abgabe der Unterschriften.

## § 21.

Unterschriften dürfen nur auf den in der Gemeindebehörde übergebenen Eintragungslisten ab-  
gegeben werden. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind Anhänge- oder Einlagebogen nach-  
zuliefern und dem Hauptblatt anzuhängen.

## § 22.

Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und  
leserlich auszufüllen.

## § 23.

Die Eintragung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Bezeichnung der Wohnung.

## § 24.

Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden.

## § 25.

Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte „Bemerkungen“ von dem die Unterschriften entgegennehmenden Beamten zu erläutern.

## 6. Abschluß der Eintragungslisten.

## § 26.

Nach Ablauf der Eintragungsfrist werden die Eintragungslisten von den Gemeindebehörden unverzüglich abgeschlossen.

Die Gemeindebehörde beurkundet, in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

1. die Zahl der Unterschriften,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

## 7. Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses.

## § 27.

Die Gemeindebehörden haben unverzüglich nach Abschluß der Eintragungslisten dem Abstimmungsleiter anzuzeigen, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind, und ihm die Eintragungslisten zu übersenden. Bedenken gegen die Gültigkeit von Unterschriften sind dabei mitzuteilen. Sind keine Unterschriften abgegeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Auf Anordnung des Senats sind die Sendungen von der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt dem Abstimmungsleiter zu übersenden.

Die Sendungen sollen spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Eintragungsfrist beim Abstimmungsleiter eintreffen.

## § 28.

Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Unterschriften abgegeben worden sind.

Das Gesamtergebnis wird vom Abstimmungsleiter im Staatsanzeiger veröffentlicht. Hierbei ist gleichzeitig anzugeben, wie groß die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Volkstagswahl der Abstimmung gewesen ist.

## § 29.

Für das Eintragungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 7, 22 Abs. 2 entsprechend.

## III. Veröffentlichung der Abstimmung.

## § 30.

Ist eine Abstimmung angeordnet, so ist die im Staatsanzeiger veröffentlichte Bekanntmachung des Senats über den Abstimmungstag, den Gegenstand der Abstimmung und den Ausdruck des Stimzettels in jeder Gemeinde unverzüglich in ortsüblicher Weise von der Gemeindebehörde zu veröffentlichen und damit tunlichst die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über Ort und Zeit der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien zu verbinden.

Die Bekanntmachung des Senats ist außerdem in und vor den Amtsräumen, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien zur Einsicht ausgelegt werden, auszuhängen.

## IV. Bildung der Stimmbezirke.

## § 31.

Nach Ausschreibung einer Abstimmung hat der Senat die Stimmbezirke abzugrenzen und die Abgrenzung dem Abstimmungsleiter (§ 6) unverzüglich mitzuteilen.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923.

#### V. Unterlagen für die Abstimmung.

##### 1. Anlegung der Stimmlisten und Stimmkarteien.

###### § 32.

Die Gemeindebehörden haben für jeden Stimmbezirk eine Liste der Stimmberechtigten aufzustellen. Die Aufstellung der Stimmlisten erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 1—4 der Volkstagswahlordnung.

Für frühere Abstimmungen oder Wahlen aufgestellte Listen sind tunlichst zu verwenden, wenn dadurch keine wesentliche Erschwerung der Abstimmungsvorbereitung und der Abstimmungshandlung zu befürchten ist.

##### 2. Stimm Scheine.

###### § 33.

Auf die Ausstellung von Stimm Scheinen nach Maßgabe der §§ 24, 25 des Gesetzes über den Volksentscheid finden die Vorschriften der §§ 5—12 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

##### 3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmkarteien.

###### § 34.

Die Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten oder Stimmkarteien erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der §§ 13—19 der Volkstagswahlordnung.

#### IV. Sonstige Vorbereitung der Abstimmung.

##### 1. Ernennung des Abstimmungsleiters.

###### § 35.

Der Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Abstimmung vom Senat zu ernennen. Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen.

##### 2. Bildung des Abstimmungsausschusses.

###### § 36.

Auf die Bildung des Abstimmungsausschusses finden die Vorschriften der §§ 32 Abs. 1 und 2, 33—35 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

##### 3. Bildung der Abstimmungsvorstände.

###### § 37.

Für jeden Stimmbezirk ist ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen. Im übrigen erfolgt die Bildung der Abstimmungsvorstände unter sinngemäßer Anwendung des § 45 der Volkstagswahlordnung.

###### § 38.

Der Abstimmungsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Abstimmungsvorsteher den Ausschlag.

##### 4. Bestimmung der Abstimmungsräume.

###### § 39.

Bei der Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist. Der § 42 Abs. 2 der Volkstagswahlordnung findet entsprechende Anwendung.

##### 5. Herstellung und Auslage der Stimmzettel.

###### § 40.

Die vom Senat nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes über den Volksentscheid zu liefernden Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein. Die Verwendung von Zeitungsdruckpapier ist zulässig.



Die Stimmzettel sollen spätestens am achten Tage vor der Abstimmung in den Händen der Gemeindebehörde sein. Die Gemeindebehörden behalten für die Abstimmung soviel Stimmzettel zurück, als Stimmberechtigte in der Gemeinde sind. Die übrigen Stimmzettel lassen die Gemeinden nach Empfang in gemeindlichen oder sonstigen Amtsräumen bis am Tage vor der Abstimmung zur Entnahme durch die Stimmberechtigten auslegen.

#### 6. Weitere Bekanntmachung der Abstimmung.

##### § 41.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Abstimmungsraumes sowie Tag und Stunde der Abstimmung sind vor dem Abstimmungstage von den Gemeindebehörden in ortszüblicher Weise bekanntzugeben. Hierbei ist auch bekanntzugeben, wo, in welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden Stimmzettel vor dem Abstimmungstage zur Entnahme ausliegen.

Die Bekanntmachung soll spätestens am dritten Tage vor dem Abstimmungstag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Abstimmungsvorsteher zur Benutzung bei der Abstimmung auszuhandigen.

#### VII. Stimmausgabe.

##### § 42.

Die Abstimmungszeit richtet sich nach § 44, die Herrichtung des Wahlraumes nach § 46 der Volkstagswahlordnung.

Je ein Abdruck der Abstimmungsordnung und der von der Gemeindebehörde erlassenen Bekanntmachungen nach §§ 30 und 41 ist im Abstimmungsraum auszulegen.

##### § 43.

Die Stimmzettel sind im Abstimmungsraum in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Sie sind von dem Stimmberechtigten in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Der Abstimmungsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Stimmzettel während der Stimmausgabe im Abstimmungsraum ordnungsmäßig ausliegen und durch die Stimmberechtigten entnommen werden können. Er kann sich hierzu der Beihilfe eines Beisitzers bedienen.

##### § 44.

Auf die Abstimmungshandlung finden die Vorschriften der §§ 48—52 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

#### VIII. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke.

##### § 45.

Nach Schluß der Abstimmung ist gemäß § 59 der Volkstagswahlordnung zu verfahren.

##### § 46.

Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Abstimmungsvorsteher, der die Eintragung, bei mehreren Fragen für jede Frage die Nummer und die zugehörige Eintragung, laut vorliest und die gleichlautenden Stimmzettel nebst den zugehörigen Umschlägen je einem Beisitzer zu gesonderter Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung übergibt.

##### § 47.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

2. die nicht amtlich geliefert sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keine Eintragung enthalten;
5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die außer dem amtlichen Ausdruck und den Worten Ja oder Nein einen Zusatz enthalten;
7. die im Falle eines Volksentscheids über eine Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Volkstag beide Fragen mit Ja oder beide Fragen mit Nein beantworten;
8. denen irgend ein Gegenstand beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

## § 48.

Der Abstimmungsvorstand stellt durch Zählung der gleichlautenden Stimmzettel fest, wieviel gültige Ja- und wieviel gültige Neinstimmen auf jede Frage entfallen sind, gibt die Zahlen laut bekannt und läßt sie in die Niederschrift eintragen.

## § 49.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Abstimmungsvorsteher das Ergebnis dem Abstimmungsleiter auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Fragen einzeln mit der auf sie gefallenen Zahl an Ja- und Nein-Stimmen anzugeben. Der § 57 Abf. II der Volkstagswahlordnung findet entsprechende Anwendung.

## § 50.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 58—63 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

## IX. Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

## § 51.

Zur Ermittlung des endgültigen Abstimmungsergebnisses stellt der Abstimmungsleiter auf Grund der Abstimmungsniederschriften aus den Stimmbezirken die Ergebnisse der Abstimmung in den einzelnen Stimmbezirken in einem Zählbogen zusammen und beruft den Abstimmungsausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Abstimmungsniederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses sind öffentlich.

## § 52.

In der Sitzung des Abstimmungsausschusses wird entsprechend § 65 der Volkstagswahlordnung verfahren.

## § 53.

Die für die einzelnen Fragen im ganzen Stimmkreis abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen werden zusammengezählt, Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken.

## § 54.

Aber die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Abstimmungsausschusses zu unterschreiben.

Die Bordrucke für die Niederschrift über die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses und für die Hauptzusammenstellung werden vom Senat bestimmt.

Der Abstimmungsleiter veröffentlicht das Gesamtabstimmungsergebnis im Staatsanzeiger.

## X. Neue Abstimmung und Wiederholung der Abstimmung.

## § 55.

Wird die ganze Abstimmung gemäß § 32 des Gesetzes über den Volksentscheid für ungültig erklärt, so ordnet der Senat eine neue Abstimmung an.

## § 56.

Die neue Abstimmung findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste Abstimmung.

Für die neue Abstimmung können dieselben Stimmlisten oder Stimmkarteien verwendet werden wie für die erste Abstimmung. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

## XI. Schlußbestimmungen.

## § 57.

Als Wohnort im Sinne dieser Abstimmungsordnung gilt der Ort, an dem der Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für wenige Tage oder Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

## § 58.

Als ortsübliche Bekanntgabe der Gemeindebehörde im Sinne der Abstimmungsordnung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlag.

## § 59.

Weibliche Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) können zu Abstimmungsleitern, Abstimmungsvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

## § 60.

Zuständig für die Abgrenzung der Stimmbezirke ist der Senat. Zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Karteien die Verfassung eines Stimmzuges, die Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmungen des Abstimmungsraumes ist auf dem Lande der Landrat, in den Städten der Magistrat.

## § 61.

Den Abstimmungsvorständen und dem Abstimmungsausschuß können für die Prüfung der Abstimmung, die Ermittlung des Abstimmungs- oder Eintragungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsvorständen sind die für die Ernennung der Abstimmungsvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei dem Abstimmungsausschuß der Abstimmungsleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Abstimmungsvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

## § 62.

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Abstimmung und zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Danzig, den 5. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

**Zulassungsantrag**

(nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Volksentscheid).

An  
den Senat der Freien Stadt Danzig.Die unterzeichneten Stimmberechtigten ersuchen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf  
zuzulassen:**Entwurf eines Gesetzes**

über .....

Vertrauensmann ..... Stellvertreter .....

Kreis ..... Gemeinde .....

Ufd. Nr.	N a m e	Vorname	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1.					
2.					
3.					
usw.					

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern .....  
eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind......, den .....  
(Ort)

Der .....

.....  
(Unterschrift)

## Eintragungsliste

für ein Volksbegehren nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Volksentscheid.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Volkstag folgender Gesetzentwurf unterbreitet werde:

### Entwurf eines Gesetzes

über .....

Kreis .....

Gemeinde .....

Nf. Nr.	Zunahme	Vorname	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemer- kungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bescheinigt,

1. daß vorstehende Eintragungsliste ..... Unterschriften enthält,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

....., den .....

(Ort)

Der .....

.....  
(Unterschrift).

## Eintragungsschein

für das Volksbegehren .....  
 (Angabe des Kennwortes)

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand, Beruf oder Gewerbe: .....

wohnhafte in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheins in einer beliebigen Gemeinde sich in die Eintragungsliste eintragen.

....., den .....

(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....  
 (Unterschrift)

**Verordnung****über Steuerungszulagen in der Angestelltenversicherung. Vom 9. 10. 1923**

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Steuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 2. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1006) wird folgendes verordnet:

Für den Monat Oktober beträgt der monatliche Steuerzuschuß

beim Ruhegeld . . . . .	100 Millionen Mf.
bei den Witwen- und Witwerrenten .	60 " "
bei den Waisenrenten . . . . .	50 " "

Die bisherigen Steuerzuschüsse fallen weg.

Danzig, den 9. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

**Vierte Verordnung****über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung. Vom 9. 10. 1923.**

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

**Artikel I.**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 werden in den Gehaltsklassen 40 bis 50 nach den Bestimmungen über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung vom 7. September und 2. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 958 und 1004) die Jahresarbeitsverdienste, die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken verzehnfacht.

Hiernach betragen in

Gehalts- klasse	Jahresarbeitsverdienst		Monatsentgelt		Monatsbeitrag Mark
	von mehr als Mark	bis zu Mark	von mehr als Mark	bis zu Mark	
40	14,4 Milliarden	18 Milliarden	1,2 Milliarden	1,5 Milliarden	50 Millionen
41	18 "	24 "	1,5 "	2 "	65 "
42	24 "	36 "	2 "	3 "	93 "
43	36 "	48 "	3 "	4 "	130 "
44	48 "	60 "	4 "	5 "	168 "
45	60 "	84 "	5 "	7 "	224 "
46	84 "	120 "	7 "	10 "	316 "
47	120 "	180 "	10 "	15 "	466 "
48	180 "	240 "	15 "	20 "	652 "
49	240 "	300 "	20 "	25 "	838 "
50	300 "		25 "		1024 "

**Artikel II.**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 gilt für Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 14,4 Milliarden Mark nicht erreicht, die Gehaltsklasse 36 nach der Verordnung vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 958). Die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken in dieser Klasse werden aber mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 verzehnfacht.

Hiernach beträgt bei einem Jahresarbeitsverdienst von weniger als 14,4 Milliarden Mark (Monatsentgelt 1,2 Milliarden Mark) der Monatsbeitrag 12280000 Mark.

Artikel III.

Auch für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 werden nur Beitragsmarken nach Maßgabe dieser Verordnung verkauft.

Artikel IV.

Die Regelung der Steigerungsbeträge für die neuen Gehaltsklassen bleibt vorbehalten.

Danzig, den 9. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

480

**Verordnung**

über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 9. 10. 1923.

Auf Grund des § 1 a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 400 Milliarden Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 12 Milliarden Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 324).

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft und an die Stelle der Verordnung vom 2. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1006).

Danzig, den 9. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

481

**Verordnung**

zur Änderung der Postcheckordnung. Vom 10. 10. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postcheckgesetzes wird die Postcheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „10 Milliarden Mark“ gesetzt: 20 Milliarden Mark.
2. Im § 8 Abs. I wird statt „10 Milliarden Mark“ gesetzt: 20 Milliarden Mark.
3. Im § 9 Abs. I wird statt „25 Milliarden Mark“ gesetzt: 50 Milliarden Mark.
4. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „10 Milliarden Mark“ gesetzt: 20 Milliarden Mark.
5. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „10 Milliarden Mark“ gesetzt: 20 Milliarden Mark.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Förster.



## Verordnung

zur Änderung der Postordnung. Vom 10. 10. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. XIII, erhält der 1. Satz folgende Fassung:  
Für Blindenschriftsendungen wird ohne Rücksicht auf das Gewicht eine feste Gebühr erhoben.  
Sodann ist im letzten Satz statt „durch 1000 teilbare Marksumme“ zu setzen:  
durch 100 000 teilbare Marksumme
2. Im § 14 „Wertsendungen“, Abs. II, ist im 1. Satz statt „in vollen Markbeträgen“ zu setzen:  
in vollen Tausendmarkbeträgen
3. Im § 18 „Postaufträge“, Abs. I, letzter Satz ist statt „auf volle Markbeträge“ zu setzen:  
auf volle Tausendmarkbeträge
4. Im § 19 „Nachnahmesendungen“, Abs. I, ist im 1. Satz statt „auf volle Markbeträge“ zu setzen:  
auf volle Tausendmarkbeträge
5. Im § 20 „Postanweisungen“, Abs. III, ist im 2. Satz statt „auf volle Markbeträge“ zu setzen:  
auf volle Tausendmarkbeträge
6. Im § 21 „Postkreditbriefe“, Abs. I, ist im 1. Satz statt „bis zum 20 000 fachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief zu setzen:  
bis zum Meistbetrag eines Postchecks
7. Im § 28 „Zeitungsvertrieb“ erhält der Abs. II folgende Fassung:  
Die Postanstalten nehmen Bestellungen auf die Zeitungen für die Dauer eines Monats entgegen.
8. In demselben § (28) erhält der Abs. IV folgende Fassung:  
Bei der Bestellung einer Zeitung ist der Bezugspreis zunächst in der zu diesem Zeitpunkt bekannten Höhe zu entrichten. Im Laufe der Bezugszeit von den Verlegern geforderte Nachzahlungen haben die Bezieher bei Vermeidung der Einstellung der Zeitungslieferung zu leisten. Ist irrtümlich ein zu hoher Bezugspreis erhoben worden, so wird dem Bezieher der zuviel gezahlte Betrag zurückgegeben.
9. In demselben § (28) erhält der 1. Satz des Abs. V folgende Fassung:  
Änderungen der Bezugsbedingungen (Benennung der Zeitung, Grundpreis, Bezugszeit, Erscheinungsweise, Verlagsart) sind nur zum 1. jeden Monats zulässig.
10. In demselben § (28) erhält der Abs. VII folgende Fassung:  
Dem Verleger ist gestattet, Bestellungen für die von ihm gewonnenen Bezieher sowie von Tausch- und Freistücken als Verlagsstücke gegen Entrichtung der für den Postvertrieb der Zeitungen festgesetzten Gebühren bei der Verlags-Postanstalt anzumelden.
11. In demselben § (28) erhält der 2. Satz des Abs. VIII folgende Fassung:  
Die endgültige Abrechnung mit dem Verleger erfolgt vierteljährlich nachträglich, und zwar im April, Juli, Oktober und Januar.
12. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind“, Abs. VII, ist im 1. Satz hinter „nebst den Geldbeträgen (§ 20, I)“ einzuschalten:  
„Nachnahme- und Postauftragspostanweisungen (§ 18, X und 19, III) bis zum Fünffachen des für Postanweisungen festgesetzten Meistbetrags  
Sodann ist in demselben Satz hinter „erwachsenes Familienglied“ einzuschalten:  
des Empfängers
13. Im § 49 „Verkauf von Wertzeichen“, Abs. I, ist im 2. Satz statt „unter Aufrundung auf volle Markbeträge nach oben“ zu setzen:  
nötigenfalls unter Aufrundung auf volle Tausendmarkbeträge

14. In demselben § (49) ist der Abs. III zu streichen. Die folgenden Abs. IV und V erhalten die Nummer III und IV.
15. In der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren“ — Anlage zur Postordnung § 1, IV — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

a) unter Nr. 1 hat die Eintragung in Spalte 2 zu lauten:  
Blindenschriftsendungen bis zum Meistgewicht von 5 kg  
Ferner ist in Spalte 5 an zwei Stellen zu setzen statt:  
„10 000“: 100 000

b) Unter Nr. 23 „Zeitungszustellgeld“ erhält der Wortlaut folgende Fassung:

23	Zeitungszustellgeld		36, VII		
	a) bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen	für jedes Stück monatlich		Zu a) $\frac{1}{30}$ der jeweils am 1. des Vormonats geltenden einfachen Fernbriefgebühren, auf 1000 M aufzurunden.	vom 1. November 1923 an.
	b) bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen				
	c) für jede weitere Ausgabe in der Woche . . . . .				
	Zustellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften		36, VII		
	d) bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen	monatlich für jedes angemeldete Stück		Zu d) $\frac{1}{10}$ der Gebühr zu 23 a)	vom 1. November 1923 an.
	e) bei häufigerem Erscheinen			Zu e) $\frac{1}{10}$ der Gebühr zu 23 b)	

Vorstehende Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Änderung unter 15 b, die vom 1. November 1923 an gilt.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Förster.

483

### Zweite Verordnung

zur Entlastung der Gerichte. Vom 11. 10. 1923.

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 6. Juni 1923 (Gesetzblatt Seite 629) wird verordnet:

#### Artikel I.

Die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Summen werden erhöht:  
die im § 23 Nr. 1 bestimmte Summe auf 500 000 000 Mark,  
die in dem § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7 a und dem § 28 bestimmten Summen auf 2 Milliarden Mark.

#### Artikel II.

In der Zivilprozessordnung wird die  
im § 709 Nr. 4 bestimmte Summe auf 500 000 000 Mark  
erhöht.

#### Artikel III.

Die in der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1915 Seite 562; 1916 Seite 393; Danziger Gesetzblatt 1921 Seite 211; 1922 Seite 539; 1923 Seite 629, 836 bestimmten Summen werden erhöht:

die in den §§ 20, 22 bestimmten Summen auf 50 000 000 Mark,  
die im § 21 bestimmte Summe auf 15 000 000 Mark.

## Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 11. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

484

**Verordnung**

**betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 10. 10. 1923.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 3. Oktober 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen in der Woche vom 10. Oktober bis 16. Oktober 1923 wochentäglich:

	Millionen:
1. für männliche Personen:	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . .	220
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . .	180
c) unter 21 Jahren . . . . .	130
2. für weibliche Personen:	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . .	180
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . .	150
c) unter 21 Jahren . . . . .	100
3. als Familienzuschläge für:	
a) den Ehegatten . . . . .	80
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . .	65

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

485

**Verordnung**

**betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr. Vom 10. 10. 1923.**

Auf Grund des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) und des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 11. Oktober 1923 an beträgt die Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr 200 Millionen.

Die Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl vom 1. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1007) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.